

SATZUNG

Der IRU – Internationale Raiffeisen Union e. V.

ARTIKEL I *Name, Zweck und Aufgaben*

- (1) Der Verein
"IRU - Internationale Raiffeisen Union e. V.",
nachfolgend „IRU“ genannt, hat den Zweck, das Gedankengut von F. W. Raiffeisen zu pflegen, in der Öffentlichkeit zu vertreten und dessen Verwirklichung mit zeitgemäßen Mitteln weltweit zu fördern.
- (2) Die IRU hat in diesem Rahmen folgende Aufgaben:
 - a) Genossenschaftliches Gedankengut und genossenschaftliche Erfahrungen zu verbreiten,
 - b) den Austausch von Meinungen und Erfahrungen unter den Mitgliedsorganisationen zu pflegen und
 - c) Einrichtungen zur Aufgabenerfüllung zu unterhalten.

ARTIKEL II *Sitz*

Der Sitz der IRU ist Bonn.

ARTIKEL III *Rechtsform*

Die IRU hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins nach deutschem Recht.

ARTIKEL IV *Mitgliedschaft*

- (1) Die Mitgliedschaft bei der IRU können erwerben
 - a) als ordentliche Mitglieder
repräsentative, auf freiwilliger Grundlage errichtete Zentralorganisationen von Institutionen, die als genossenschaftliche Einrichtungen des Systems Raiffeisen angesehen werden;
 - b) als fördernde Mitglieder
juristische oder private Personen, die in der Genossenschaftsarbeit tätig sind oder ihr nahe stehen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Generalsekretariat der IRU unverzüglich über jede Anschriften- und Firmierungsänderung sowie neue Kontaktdaten zu informieren.

ARTIKEL V
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf Grundlage eines schriftlichen Antrags das Präsidium.
- (2) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann innerhalb einer Frist von drei Monaten der Vorstand (Art. IX Buchst. d)) angerufen werden, der endgültig entscheidet.

ARTIKEL VI
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit aus der IRU austreten. Der Austritt ist dem Präsidium in schriftlicher Form zu erklären.
Ein ordentliches Mitglied, das seinen Austritt erklärt hat, ist verpflichtet, seinen Beitrag für das zur Zeit seines Austritts laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
- (2) Erfolgt der Austritt im letzten Quartal des Geschäftsjahres, ist auch der Beitrag für das auf den Austritt folgende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (3) Ein Mitglied, dessen Tätigkeit im Widerspruch zu den Zielen der IRU steht, kann vom Präsidium mit Dreiviertelmehrheit ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten der Vorstand (Art. IX Buchst. e)) angerufen werden, der mit einer Mehrheit von drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder entscheidet.

ARTIKEL VII
Organe

Die IRU hat folgende Organe:

- a) Vorstand (Art. VIII - XI)
- b) Präsidium (Art. XII - XV)
- c) Mitgliederversammlung (Art. XVI-XVIII)

ARTIKEL VIII
Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 15 Personen, die auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bis zur ordnungsmäßigen Neuwahl des Vorstands bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

ARTIKEL IX
Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand repräsentiert die IRU neben dem Präsidium, erledigt die ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben und führt deren Beschlüsse aus.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - a) die Prüfung und Genehmigung des Jahresvoranschlages und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge,
 - b) die Wahl des Prüfers zur Kontrolle des Kassenberichtes,
 - c) die regelmäßige Berichterstattung über wesentliche Vorgänge an die Mitgliederversammlung,
 - d) Entscheidung über die endgültige Aufnahme nach Art. V Abs. 2,
 - e) Entscheidung über den endgültigen Ausschluss nach Art. VI Abs. 3,
 - f) Wahl der Mitglieder des Präsidiums nach Art. XII Abs. 1,
 - g) Festlegung des Orts des Generalsekretariats gemäß Art. XI Abs. 2.

ARTIKEL X
Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Abweichend von Abs. 1 können Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung auch via Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen, sowie Sitzungen als rein fernmündliche Vorstandssitzung durchgeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstands dem Vorgehen widerspricht.

ARTIKEL XI
Generalsekretariat

- (1) Dem Vorstand und dem Präsidium steht zur Unterstützung ein Generalsekretariat zur Verfügung.
- (2) Der Vorstand legt den Ort des Generalsekretariats fest. Es soll an eine bestehende genossenschaftliche Organisation angelehnt werden.
- (3) Dem Generalsekretariat steht der Generalsekretär vor. Dem Generalsekretär obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Näheres regelt die vom Präsidium für den Generalsekretär erlassene Geschäftsordnung.
- (4) Der Generalsekretär wird auf die Dauer von 5 Jahren vom Präsidium bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Der Generalsekretär ist nicht den einzelnen Mitgliedern des Vereins, sondern nur dem Vorstand sowie dem Präsidium über Angelegenheiten des Vereins auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

ARTIKEL XII
Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus bis zu 7 Präsidiumsmitgliedern, die aus dem Kreis des Vorstands gewählt werden.
- (2) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Schatzmeister.
- (3) Die Zugehörigkeit zum Präsidium erlischt, wenn das Vorstandsamt endet.
- (4) Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder ist zulässig. Bis zur ordnungsmäßigen Neuwahl des Präsidiums bleibt das alte Präsidium im Amt.

ARTIKEL XIII
Vorstand im Sinne des Gesetzes und Vertretung

- (1) Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 Abs. 2 BGB).
- (2) Die IRU wird durch mindestens zwei der Mitglieder des Vorstandes im Sinne des Gesetzes (§ 26 Abs. 2 BGB) gesetzlich vertreten.
- (3) Die Vorschriften über die Erteilung von Vollmachten (rechtsgeschäftliche Vertretung) bleiben unberührt.

ARTIKEL XIV
Beschlussfassung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder Vizepräsident und zwei weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind und an der Beschlussfassung mitwirken. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (2) Abweichend von Abs. 1 können Mitglieder des Präsidiums an der Beschlussfassung auch via Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen, sowie Sitzungen als rein fernmündliche Präsidiumssitzung durchgeführt werden, wenn kein Mitglied des Präsidiums dem Vorgehen widerspricht.
- (3) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

ARTIKEL XV
Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium ist insbesondere zuständig für

- a) die Vertretung der IRU nach außen, insofern es nicht um die gesetzliche Vertretung durch den Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 Abs. 2 BGB) geht,
- b) die Bestellung des Generalsekretärs (Art. XI Abs. 3),
- c) die Überwachung der Aktivitäten des Generalsekretariats,
- d) die Beschlussfassung über Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- e) Aufstellung und Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für den Generalsekretär (Art. XI Abs. 3 S. 3).

ARTIKEL XVI
Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan der IRU.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt gegenüber dem Vorstand zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für
 1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (Art. VIII Abs. 1),
 2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 3. die Entlastung von Vorstand und Präsidium,
 4. die Beschlussfassung über Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 5. die Änderung der Satzung der IRU,
 6. die Auflösung der IRU (Art. XXI).
- (4) Für die Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

ARTIKEL XVII
Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorsitz

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Präsidiums mindestens alle vier Jahre, oder wenn das Interesse der IRU dies erfordert, an einem vom Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 Abs. 2 BGB) zu bestimmenden Ort zusammen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 Abs. 2 BGB) mit Zustimmung des Präsidiums in Textform aufgestellt und ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu übersenden.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident der IRU. Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident von dem Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister vertreten.

ARTIKEL XVIII
Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, das seinen Beitragsanteil nach den Bestimmungen des Artikels XIX der Satzung gezahlt hat, eine Stimme auf der Grundlage der vom Vorstand festgesetzten Beitragshöhe.
- (2) Zusätzliche Stimmen haben die Organisationen, die einen höheren Beitragsanteil als den festgesetzten Mindestbeitragsanteil zahlen. Jedoch bleibt die Stimmzahl je Organisation auf 10 begrenzt. Die Aufteilung der zusätzlichen Stimmen auf der Grundlage der Beitragshöhe wird durch eine Beitragsregelung bestimmt. Diese Beitragsregelung wird als Anlage der Satzung beigefügt.
- (3) Ein Beschluss bedarf der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Nichtanwesende Mitglieder können ihre Stimmen auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ihre Stimmen schriftlich abgeben.

- (4) Der Vorstand bestimmt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und einem von dem Vorsitzenden ernannten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

ARTIKEL XIX ***Beiträge***

Die finanziellen Lasten, die von der IRU zu tragen sind, werden aufgebracht durch

1. Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird,
2. Jahresbeiträge der fördernden Mitglieder, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird,
3. Spenden und Stiftungen.

ARTIKEL XX ***Kassenbericht***

Der Generalsekretär bringt den jährlich zu erstellenden Kassenbericht dem Präsidium zur Kenntnis.

Der Kassenbericht ist von einem vom Vorstand bestimmten Prüfer auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

ARTIKEL XXI ***Auflösung***

Die Auflösung der IRU bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

ARTIKEL XXII ***Geschäftsjahr***

Das Geschäftsjahr der IRU beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Gegeben zu Neuwied am 30. März 1968
Geändert in Brüssel am 01. Oktober 1981
Geändert in Leuven am 23. September 1992
Geändert in Luzern am 14. September 2016
Geändert in Koblenz am 27. September 2018

Anlage

zu Art. XIX der Satzung der "IRU - Internationale Raiffeisen Union"

BEITRAGSREGELUNG

Artikel 1

Den Bestimmungen des Artikels IX der Satzung gemäß setzt der Vorstand, auf Vorschlag des Generalsekretariats und des Schatzmeisters, die Beitragshöhe der ordentlichen und fördernden Mitglieder fest.

Artikel 2

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

a) **Ordentliche Mitglieder**

unabhängig von ihrer Bilanz oder Leistungsfähigkeit, zahlen einen Beitragsanteil von mindestens 620 Euro.

Jedoch werden die Organisationen höhere Beitragsanteile aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit zahlen müssen, um die vom Vorstand bestimmten Ausgaben zu decken.

b) **Fördernde Mitglieder**

sind beitragsfrei und ohne Stimme.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, auf Antrag Ausnahmen über die Beitragshöhe eines Mitglieds zu treffen.

Artikel 3

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Zusätzliche Stimmen werden gewährt auf folgender Grundlage:

Bei einer Beitragshöhe von	1.000 Euro	-	1 Zusatz-Stimme
Bei einer Beitragshöhe von	1.500 Euro	-	2 Zusatz-Stimmen
Bei einer Beitragshöhe von	2.000 Euro	-	3 Zusatz-Stimmen
Bei einer Beitragshöhe von	2.500 Euro	-	4 Zusatz-Stimmen
Bei einer Beitragshöhe von	3.000 Euro	-	5 Zusatz-Stimmen
Bei einer Beitragshöhe von	3.500 Euro	-	6 Zusatz-Stimmen
Bei einer Beitragshöhe von	4.000 Euro	-	7 Zusatz-Stimmen
Bei einer Beitragshöhe von	4.500 Euro	-	8 Zusatz-Stimmen
Bei einer Beitragshöhe von	5.000 Euro	-	9 Zusatz-Stimmen

Die Stimmenzahl je Mitglied bleibt auf 10 begrenzt.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Franky Depickere
Präsident

Mandy Pampel
Schriftführerin